

Rechtsprechungsübersicht April 2024

Materielles Flüchtlingsrecht

Voraussetzungen für Annahme von Verfolgung im Iran:

Das Oberverwaltungsgericht Münster klärt in seinem ausführlich begründeten [Urteil vom 18. März 2024 \(Az. 6 A 1605/20.A\)](#) die Voraussetzungen, unter denen Verfolgung im Iran angenommen werden kann. Allein der Umstand, dass sich eine Person in Deutschland länger aufgehalten und einen Asylantrag gestellt habe, löse bei einer Rückkehr in den Iran nach wie vor nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgung aus, ebenso stellten nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei der Rückkehr in den Iran durchgeführte Befragungen für sich genommen ohne das Hinzutreten besonderer Umstände keine relevanten, einen Schutzstatus begründende Handlungen im Sinne von § 3a AsylG dar; Entsprechendes gelte für eine etwaige Bestrafung wegen illegaler Ausreise. Eine exilpolitische Betätigung eines iranischen Staatsangehörigen sei schutzrechtlich relevant, wenn sie in einem nach außen hin in exponierter Weise erfolgtem Auftreten bestehe, wobei maßgeblich sei, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem iranischen Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen ließen. Je größer öffentliche Sichtbarkeit, Reichweite und (potentieller) Einfluss des Betreffenden seien, umso eher werde dieser bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen müssen. Neben der Möglichkeit der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung könne auch die Bedeutung bzw. Funktion einer Person innerhalb der iranischen Diaspora bzw. für eine Aktion oder Demonstration maßgeblich dafür sein, ob jemand als „Schlüsselperson“ in den Fokus der iranischen Behörden gerate.

Verfolgung von LGBT*-Personen in Georgien umstritten:

Die Frage, ob LGBT*-Personen in Georgien aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der LGBT*-Personen oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK durch nichtstaatliche Akteure oder durch die georgische Bevölkerung ausgesetzt sind, gegen die sie zu schützen der georgische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage ist, hält das Oberverwaltungsgericht Bautzen in seinem [Beschluss vom 26. Februar 2024 \(Az. 2 A 135/21.A\)](#) für von deutschen Verwaltungsgerichten uneinheitlich beurteilt und hat die Berufung in einem bei ihm anhängigen Verfahren darum zugelassen.

Subsidiärer Schutz für Gaza-Flüchtlinge: In fast schon seltener Einmütigkeit gehen deutsche Verwaltungsgerichte derzeit davon aus, dass Flüchtlingen aus dem Gaza-Streifen

in Deutschland subsidiärer Schutz zu gewähren ist, weil dort ein bewaffneter Konflikt herrscht, in dessen Rahmen jeder dort befindlichen Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit droht. Zu den neueren einschlägigen Entscheidungen zählen etwa das [Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26. Februar 2024 \(Az. 34 K 5/23 A\)](#) und das [Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 7. März 2024 \(Az. A 5 K 1560/22\)](#). Es handele sich um offenkundige Tatsachen, so das VG Berlin, die keines Beweises bedürften, und es sei auch nicht mit einem baldigen Ende des Krieges und einer Entspannung der Lage zu rechnen. Auch die humanitäre Situation, so das VG Sigmaringen, sei derzeit und auf unabsehbare Zeit unbeschreiblich katastrophal, so dass die Schwelle einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts offensichtlich überschritten sei.

Insbesondere das VG Sigmaringen wird in Hinblick auf die [Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge](#), über Asylanträge von Gaza-Flüchtlingen derzeit nicht zu entscheiden, einigermaßen deutlich und hält nichts von einer angeblich „fehlenden Spruchreife“ wegen der „Volatilität der Lage“ im Gaza-Streifen. Den verfügbaren Erkenntnismitteln und den Verlautbarungen der Konfliktparteien lasse sich entnehmen, dass die Kampfhandlungen mitnichten in absehbarer Zeit beendet würden, vielmehr dauere der offene Konflikt nunmehr bereits fünf Monate und füge sich im Übrigen in eine seit Jahren immer wieder eskalationsanfällige angespannte Lage ein, die vielfach wiederholt zu Gewaltausbrüchen geführt habe. Prognostisch müsse daher bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Gefahren für Zivilpersonen in beachtlicher Weise fortbestehen würden. Unabhängig davon sei außerdem unzweifelhaft, dass die desaströse humanitäre und wirtschaftliche Lage selbst bei einem Abflauen der offenen Kampfhandlungen von unabsehbarer Dauer und Härte bleiben werde.

Dublin-Verfahren usw.

Keine Rechtsbehelfe gegen Dublin-Ermessensentscheidungen: Die Dublin-III-Verordnung und insbesondere ihr Art. 27 verpflichten die Mitgliedstaaten nicht, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung vorzusehen, die aufgrund der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung erlassen wurde, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 18. April 2024 \(Rs. C-359/22\)](#). Eine

Möglichkeit, diese Ermessensentscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung anzufechten, beruhe vielmehr alleine auf nationalem Recht. Auch Art. 47 GRCh sei auf eine solche Situation nicht anwendbar, so dass diese Bestimmung einen Mitgliedstaat erst recht nicht daran hindere, unter diesen Umständen eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, bevor über ein Ersuchen auf Ausübung des Ermessens oder über einen Rechtsbehelf entschieden wurde. Der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die nach Erlass der Überstellungsentscheidung ergangene Entscheidung eines Mitgliedstaats, nicht von der Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung Gebrauch zu machen, sei dementsprechend für den Ablauf einer Dublin-Überstellungsfrist ebenso nicht relevant.

Systemische Mängel in Belgien: Ähnlich wie das Verwaltungsgericht Arnsberg (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 132](#)) geht nun auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 11. April 2024 \(Az. 29 L 604/24.A\)](#) davon aus, dass das belgische Aufnahmesystem für Asylantragsteller hinsichtlich der Personengruppe der alleinstehenden Männer derzeit systemische Schwachstellen aufweist. Alleinstehenden Männern werde der Zugang zum Aufnahmesystem systematisch verweigert, wodurch ihnen unabhängig von ihrem Willen eine Situation extremer Not drohe, dabei seien Dublin-Rückkehrer in gleicher Weise betroffen wie andere Schutzsuchende. Da Obdachlosenunterkünfte etwa in Brüssel vollständig ausgelastet seien, hätten die Abgewiesenen keine andere Möglichkeit, als im Freien zu übernachten. Betroffene könnten auch nicht auf die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes verwiesen werden, um eine Unterkunft zu erhalten, weil die zuständigen Behörden gerichtliche Entscheidungen systematisch nicht umsetzen würden. Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid zu einer anderen Bewertung komme, stammten die zitierten Erkenntnismittel aus den Jahren 2013 bis 2017 und seien damit veraltet.

Bindungswirkung ausländischer Anerkennung als Flüchtling fraglich: Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem [Beschluss vom 10. April 2024 \(Az. 4 LZ 474/23 OVG\)](#) die Berufung in einem Verfahren zugelassen, in dem es um die Frage geht, ob die Flüchtlingsanerkennung in einem anderen EU-Staat bei nachfolgender Asylantragstellung in Deutschland die Anordnung einer Ausreisefrist sowie den Erlass einer Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat und eines Einreise- und Aufenthaltsverbots verhindert, wenn eine Überstellung in den anderen EU-Staat und damit eine Ablehnung des in Deutschland gestellten Asylantrags als unzulässig nicht möglich sind. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG sieht an sich eine Bindungswirkung der ausländischen Anerkennung als Flüchtling vor, das OVG Greifswald fragt sich aber, ob der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht reduziert werden muss.

Statistik zu Dublin-Eilverfahren im Jahr 2023: Die Bundesregierung berichtet in ihrer [Antwort vom 27. März 2024 \(BT-Drs. 20/10869\)](#) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion unter anderem über einige statistische Daten zu gerichtlichen Eilverfahren in Dublin-Verfahren im

Jahr 2023. Danach ergingen im Jahr 2023 insgesamt 8.829 Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren, die meisten zu geplanten Dublin-Überstellungen nach Italien (2.253 Entscheidungen), Kroatien (2.236 Entscheidungen) und Österreich (803 Entscheidungen). In fast 34% der Entscheidungen wurde die aufschiebende Wirkung der Hauptsacheklage angeordnet, die höchsten Erfolgsquoten hatten dabei Entscheidungen zu Ungarn (zu 80% erfolgreich), Italien (zu fast 75% erfolgreich) und Litauen (zu fast 70% erfolgreich).

Keine systemischen Mängel in Lettland: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf geht in seinem [Beschluss vom 22. März 2024 \(Az. 14 L 485/24.A\)](#) davon aus, dass Asylsystem und Aufnahmebedingungen in Lettland für Dublin-Rückkehrer keine systemischen Mängel aufweisen. In Lettland existiere ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit und gebe es keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass Dublin-Rückkehrern eine menschenunwürdige Behandlung drohen würde. Wenngleich von Pushbacks an den lettischen Grenzen berichtet würde, so gebe es doch keine Erkenntnisse, dass auch Dublin-Rückkehrer von diesen Regelungen und Praktiken betroffen sein könnten. Das Verwaltungsgericht Braunschweig sieht das in seinem [Beschluss vom 6. Oktober 2023 \(Az. 2 B 217/23\)](#) übrigens ganz anders.

Keine ernsthafte Gefahr für vulnerable Schutzberechtigte in Italien: Der Verwaltungsgerichtshof München geht in seinem [Urteil vom 21. März 2024 \(Az. 24 B 23.30860\)](#) davon aus, dass auch vulnerable Schutzberechtigten in Italien keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht. Gerade für vulnerable Schutzberechtigte herrsche eine besondere Rückführungspraxis, die im Ergebnis dazu führe, dass den Betroffenen bei einer Rückkehr nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Obdachlosigkeit drohe. Betroffene hätten bei einer Rückkehr einen Anspruch auf Unterbringung und es sei ihnen zuzumuten, sich bereits von Deutschland aus um eine entsprechende Antragstellung zu bemühen, und zwar gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von rechtlichem Beistand oder über eine grenzüberschreitend tätige Nichtregierungsorganisation. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Tatsachenrevision gemäß § 78 Abs. 8 AsylG zugelassen, weil er in der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien für alleinerziehende Elternteile bzw. Familien mit minderjährigen Kindern von deren Beurteilung durch andere Oberverwaltungsgerichte abweicht.

Asylverfahrensrecht

Eilrechtsschutz bei Folgeanträgen doch nicht nach § 123 VwGO: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf geht in seinem [Beschluss vom 17. April 2024 \(Az. 4 L 784/24.A\)](#) davon aus, dass mit Blick auf den Wortlaut des § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG n.F. nach Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist, ein Antrag gemäß § 123

VwGO dagegen nicht. Grundlage der Abschiebung bilde in diesen Fällen, anders als im Fall des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG, nicht mehr die bereits bestandskräftige Abschiebungsandrohung in Verbindung mit der an die Ausländerbehörde gerichteten Mitteilung des Bundesamtes, dass ein neues Asylverfahren nicht durchgeführt werde, sondern die bereits bestandskräftige Abschiebungsandrohung in Verbindung mit dem neuen, vollziehbaren Unzulässigkeitsbescheid. Die Effektivität des Rechtsschutzes sei jedenfalls gemäß § 83a Satz 2 AsylG durch die Mitteilungspflichten des Gerichts gegenüber der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde sichergestellt. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe sieht das in seinem [Beschluss vom 25. März 2024 \(Az. A 8 K 1026/24\)](#) übrigens genau anders herum (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 139](#)).

Zweifel an Senegal als sicherem Herkunftsstaat: Das Verwaltungsgericht Berlin hat „erhebliche unionsrechtliche“ Zweifel an der Bestimmung Senegals als sicherem Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG und in seinem [Beschluss vom 16. April 2024 \(Az. 31 L 670/23 A\)](#) die aufschiebende Wirkung einer Klage aus diesem Grund angeordnet. Es sei europarechtlich ungeklärt, wie die Formulierung „generell und durchgängig“ in Anhang I der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU auszulegen sei, die im Kontext der Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat verwendet werde und Sicherheit landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen fordere. Insbesondere sei unklar, ob es schädlich sei, wenn nur regional Verfolgung herrsche, wenn nur Angehörige einer bestimmten Gruppe verfolgt würden, was genau unter einer „Gruppe“ zu verstehen sei und wann genau Angehörige einer solchen Gruppe Verfolgung, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Strafe oder Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten hätten. Im Hauptsacheverfahren sei deswegen voraussichtlich eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof erforderlich.

Keine Berufungszulassung bei Bezugnahme auf veraltete Erkenntnismittel: Im Rahmen der Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung ist es für eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung in tatsächlicher Hinsicht erforderlich, dass die Erkenntnismittel, auf die sich das Zulassungsvorbringen stützt, hinreichend aktuell sind, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 10. April 2024 \(Az. A 12 S 493/23\)](#). Im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren habe das Verwaltungsgericht Erkenntnismittel aus dem Jahr 2022 verwendet, während der Kläger in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung lediglich Erkenntnismittel aus den Jahren 2018 und 2019 angegeben habe, ohne diesen Umstand zu begründen. Damit vermöge das Zulassungsvorbringen dem Darlegungsgebot aus § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht gerecht werden. Ein Link zu einer Seite von tagesschau.de, der mit dem Zulassungsantrag als Quelle zitiert werde, gehe am Tag der Entscheidung über den Zulassungsantrag außerdem ins Leere („Fehler 404“).

Offensichtlich rechtswidriger Asylbescheid: Das Verwaltungsgericht Köln war in seinem [Beschluss vom 9. April 2024 \(Az. 22 L 551/24.A\)](#) von einem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wohl nicht überzeugt, wenn es ausführt, dass sich das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamts als offensichtlich rechtswidrig darstellt. Das Bundesamt habe nicht hinreichend begründet, warum es den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt habe, sondern das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG lediglich behauptet. So heiße es im Bescheid, dass die Angaben der Antragsteller offenkundig widersprüchlich und nicht substantiiert seien, konkrete Widersprüche im Vortrag der Antragsteller würden indes nicht benannt. Weiter führe das Bundesamt aus, dass ein eingereichtes Dokument „inhaltlich höchst zweifelhaft“ sei, es werde aber nicht mitgeteilt, wie es zu dieser Einschätzung gelangt sei. Wenn das Bundesamt weiter ausführe, dass „in der Beschaffung“ des Dokumentes offene Fragen existierten, die die Antragsteller nicht hätten aufklären können, sei dies für das Gericht ebenso nicht ansatzweise nachvollziehbar. Fragen hinsichtlich der „Beschaffung“ des Dokumentes seien ausweislich des Anhörungsprotokolls nicht gestellt worden, so dass insoweit auch keine Fragen offen geblieben sein könnten.

Menschenrechtswidrige Zurückweisungen an Polens Ostgrenze: Die Praxis polnischer Grenzbehörden in den Jahren 2016 und 2017, Schutzsuchende an der polnischen Grenze zur Ukraine zurückzuweisen und Asylgesuche zu ignorieren, verstößt unter anderem gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und gegen Art. 4 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung), sagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 4. April 2024 \(Az. 54029/17 u.a., Sherov u.a. gg. Polen\)](#). Es habe sich um eine generelle Politik polnischer Grenzbehörden gehandelt, wodurch aus der Ukraine eintreffende Schutzsuchende systematisch an der Ausübung ihrer Rechte gehindert worden und so einer Gefahr der Kettenabschiebung in Verfolgerstaaten ausgesetzt gewesen seien.

Kostentragungspflicht bei Überschreitung der Entscheidungsfrist: Entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht innerhalb der in § 24 Abs. 4 S. 1 AsylG geregelten Frist von sechs Monaten über einen Asylantrag, so muss es regelmäßig die Kosten einer daraufhin erhobenen Bescheidungsklage tragen, sagt das Verwaltungsgericht Minden in seinem [Beschluss vom 4. April 2024 \(Az. 2 K 3316/23.A\)](#). Ein pauschaler Verweis des Bundesamts auf eine außergewöhnliche Belastung aufgrund hoher Asylantragszahlen sei gänzlich substanzlos und genüge nicht, um einen Fall des § 24 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylG anzunehmen, in dem sich die Entscheidungsfrist auf 15 Monate verlängern würde. Selbst wenn sich das Bundesamt auf einen zureichenden Grund für die Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist hätte berufen können, sei jedenfalls nicht ersichtlich, dass es eine hierauf gestützte ausdrückliche Verlängerungsentscheidung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylG getroffen hätte.

Zurückverweisung bei fehlender Sachentscheidung: Ein Verwaltungsgericht hat im Sinne von § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG auch dann nicht „in der Sache selbst“ entschieden, wenn es zwar den Tenor seines Urteils verkündet, diesem aber keine Entscheidungsgründe mehr beigegeben hat, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 26. März 2024 \(Az. A 9 S 422/22\)](#). Das Verwaltungsgericht habe im entschiedenen Fall zwar im Anschluss an die mündliche Verhandlung einen klageabweisenden Tenor verkündet, zur Abfassung des Urteils sei es jedoch nicht mehr gekommen. Aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen habe, ergebe sich aus dem Urteil deshalb nicht, und sei das Klagebegehren damit allenfalls formal beschieden worden, ohne dass aber eine Erörterung der Sache vorliegen würde, die den Gegenstand einer Überprüfung im Berufungsverfahren bilden könnte. Außerdem stehe bei § 79 Abs. 2 Satz 1 AsylG die Zurückverweisung, anders als bei der Zurückverweisung nach § 130 Abs. 2 VwGO, im Ermessen des Berufungsgerichts, so dass eine Zurückverweisung nicht den Ausnahmefall darstelle.

Keine Berufung bei verdecktem Teilurteil: Das Oberverwaltungsgericht Greifswald geht in seinem [Beschluss vom 25. März 2024 \(Az. 4 LZ 397/23 OVG\)](#) davon aus, dass dann, wenn ein Verwaltungsgericht nicht über alle gestellten Anträge entschieden hat, in der Regel kein Verfahrensmangel vorliegt, der zur Zulassung der Berufung führen kann. Wenn ein Urteil nicht alle gestellten Sachanträge abhandle, liege ein Teilurteil vor, dessen Vervollständigung im Rechtsmittelweg nicht erreicht werden könne, wenn und weil der Rechtsmittelführer insoweit einen Antrag auf Urteilsergänzung gemäß § 120 Abs. 1 VwGO oder einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes gemäß § 119 Abs. 1 VwGO stellen könne. Mit Ablauf der Frist des § 120 Abs. 2 VwGO erlösche dann die Rechtshängigkeit des übergangenen Streitgegenstandes und könne das Urteil in einem Berufungsverfahren nicht mehr ergänzt werden. Anderes gelte nur in Fällen, in denen das Gericht nicht versehentlich, sondern bewusst eine unvollständige Entscheidung getroffen habe, weil es ein Teilurteil gemäß § 110 VwGO erlassen oder den Klagegegenstand unter Verstoß gegen § 88 VwGO zu eng bestimmt habe.

Eilrechtsschutz bei Folgeanträgen weiterhin nach § 123 VwGO: Auch nach der Änderung des § 71 Abs. 5 AsylG durch das Rückführungsverbesserungsgesetz ist für den Fall, dass ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt wird und das Bundesamt keine neue Abschiebungsandrohung erlässt, Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft und das Mittel der Wahl, sagt das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem [Beschluss vom 25. März 2024 \(Az. A 8 K 1026/24\)](#). Effektiver Eilrechtsschutz sei wie vor Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes nur mit einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO zu erlangen, der darauf gerichtet sein müsse, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebung nicht vor dem rechtskräftigen Abschluss des Folgeverfahrens erfolgen dürfe. Dieses Rechtsschutzziel sei im Wege des § 80 Abs. 5 VwGO nicht rechtssicher zu erreichen, weil hier bei einer stattgebenden Entscheidung keine Pflicht zur Mitteilung an

die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde tenoriert werden könne.

Zwar nehme § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 gültigen Fassung Bezug auf einen Antrag „nach § 80 Abs. 5 VwGO“, allerdings sei weder dem Wortlaut der Norm noch der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen, ob der Gesetzgeber diesen Rechtsbehelf auch für den Fall für statthaft gehalten habe, in dem das Bundesamt auf den Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung verzichtet habe. Vielmehr folge aus dem Fehlen einer Begründung für die nun in § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG enthaltene Bezugnahme auf § 80 Abs. 5 VwGO, dass der Gesetzgeber im Asylgesetz keine Regelung zur Statthaftigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfs treffen und die bisherige überwiegende Rechtsprechung nicht ändern wollte. Vielmehr sollte mit der Regelung in § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG lediglich Art. 46 Abs. 8 der Asylverfahrensrichtlinie umgesetzt werden, weshalb die Bezugnahme auf einen „nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrag“ nur auf das nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung statthafte gerichtliche Eilverfahren Bezug nehmen solle.

Nachträglicher Entfall eines Zulassungsgrunds: Die anderweitige Klärung einer Rechts- oder Tatsachenfrage während des Verfahrens auf Zulassung der Berufung in einem asylgerichtlichen Verfahren führt dazu, dass ein grundsätzlicher Klärungsbedarf nachträglich entfällt und der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht (mehr) vorliegt, meint das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 7. März 2024 \(Az. OVG 4 N 11/24\)](#). Maßgeblich für die Beurteilung sei der Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung, dementsprechend führe eine anderweitige Klärung während des Zulassungsverfahrens dazu, dass ein grundsätzlicher Klärungsbedarf nachträglich ent falle.

Gesetzliche Höchstfrist für BAMF-Entscheidungen ist verbindlich: Die in § 24 Abs. 7 AsylG geregelte Frist, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge spätestens 21 Monate nach der Antragstellung über Asylanträge entscheidet, stellt eine absolute Höchstfrist für Entscheidungen dar, sagt das Verwaltungsgericht Hannover in seinem [Beschluss vom 5. März 2024 \(Az. 5 A 4504/23\)](#). Dies entspreche den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 31 Abs. 5 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und gelte auch im Anwendungsbereich von § 24 Abs. 5 AsylG, d.h. auch bei Bestehen einer „vorübergehend ungewissen Lage“. In dem Verfahren war der Asylantrag im Januar 2016 gestellt worden, das Bundesamt hat bis heute nicht entschieden.

Keine ungewisse Lage im Sudan: Im Sudan besteht keine vorübergehend ungewisse Lage im Sinne von § 24 Abs. 5 AsylG mehr, meint das Verwaltungsgericht Hannover in seinem [Beschluss vom 4. März 2024 \(Az. 5 A 5272/23\)](#), so dass auch kein zureichender Grund mehr vorliegt, um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gemäß § 75 S. 3 VwGO auszusetzen. Wie das Bundesamt offenbar selbst annehme, handle es sich bei den Konflikten im Sudan um eine anhaltende und damit nicht bloß vorübergehende Situation. Die Kampfhandlungen hätten bereits vor über zehn Monaten begonnen und seien nach Einschätzung landeskundlicher Experten

aufgrund ihrer ethnischen Dimension und zyklischen Gewaltmuster nicht schnell zu lösen. Die Aussetzung von Entscheidungen über Asylanträge wegen einer vorübergehend ungewissen Lage im Herkunftsstaat dürfe nicht dazu führen, dass, wie dies für den Sudan der Fall sei, eindeutig bestehende Anerkennungsansprüche nicht realisiert werden könnten.

Beschwerde gegen Altbeschlüsse statthaft: Ähnlich wie der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 135](#)) meint auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 2. März 2024 \(Az. 6 MB 8/24\)](#), dass trotz des Rückführungsverbesserungsgesetzes die Beschwerde gegen einen verwaltungsgerichtlichen Beschluss weiterhin statthaft bleibt, wenn der Beschluss vor dem 27. Februar 2024 zugestellt wurde und die Beschwerde gegen den Beschluss nach § 80 AsylG a.F. statthaft gewesen wäre.

Aufenthaltsrecht

Kein Geheimverfahren zum Entzug eines Aufenthaltstitels: Der Entzug oder die Versagung eines Aufenthaltstitels allein auf Grundlage einer nicht begründeten verbindlichen Stellungnahme einer mit Aufgaben der nationalen Sicherheit betrauten Fachbehörde (d.h. eines Inlandsgeheimdienstes) verstößt gegen EU-Recht, nämlich unmittelbar gegen Art. 20 AEUV und Art. 47 GRCh, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 25. April 2024 \(Rs. C-420/22 und C-528/22\)](#). Vor der Entscheidung über den Entzug oder die Versagung müssten alle individuellen Umstände und die Verhältnismäßigkeit dieser Entscheidung gründlich geprüft werden; sofern die Entscheidung auf Informationen beruhe, deren Offenlegung die nationale Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats gefährden würde, verstoße es ebenso gegen EU-Recht, wenn der Drittstaatsangehörige oder sein Vertreter erst Zugang zu diesen Informationen erhielten, nachdem sie eine entsprechende Genehmigung erhalten hätten, ihnen nicht einmal der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt werde, auf denen solche Entscheidungen beruhen, und sie die Informationen, zu denen sie Zugang hätten haben können, jedenfalls nicht für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden könnten. Sofern Unionsbürger aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einem betroffenen Drittstaatsangehörigen gezwungen wären, das Gebiet der Europäischen Union als Ganzes zu verlassen, um einen Familienangehörigen zu begleiten, verbiete Art. 20 AEUV ebenso den Entzug oder die Versagung eines Aufenthaltstitels. Der Gerichtshof hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Keine teleologische Reduktion der UkraineAufenthÜV: Von der Ansicht, dass der Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV so reduziert werden muss, dass er aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige nicht umfasst, die zunächst in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und nunmehr aus anderen Gründen nach Deutschland einreisen wollen, hält das Oberverwaltungsgericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 25. März 2024 \(Az. 6 Bs 119/23\)](#)

nichts. Vielmehr gelte § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV auch für diese Personengruppe, die darum für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sei. Eine teleologische Reduktion von § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV wäre nur dann gerechtfertigt und geboten, wenn sich aufgrund weiterer Auslegungsgesichtspunkte belastbar feststellen ließe, dass vom Verordnungswortlaut auch solche Konstellationen erfasst seien, die nach dem vom Ordnungsgeber erkennbar intendierten Zweck der Regelung nicht erfasst sein sollten. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich in seinem Beschluss außerdem zu der Vermutung geäußert, die das Bundesministerium des Inneren und für Heimat in seinem [Hinweisschreiben vom 5. September 2022](#) zu Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 aufgestellt hat, wonach nämlich davon auszugehen sei, dass drittstaatsangehörige Inhaber eines gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels in der Ukraine nicht in der Lage seien, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Diese Vermutung sei regelmäßig widerlegt, so das Oberverwaltungsgericht, wenn der Ausländer vor seiner Einreise in das Bundesgebiet vorübergehend in sein Heimatland zurückgekehrt sei.

Aufnahmebedingungen

Aufnahmebedingungen in griechischen Lagern immer noch menschenrechtswidrig: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt in seinem [Urteil vom 18. April 2024 \(Az. 59841/19 u.a., A.R. u.a. gegen Griechenland\)](#) erneut menschenrechtswidrige Zustände in Aufnahmezentren auf griechischen Inseln fest. Die Beschwerdeführer seien im Jahr 2019 über Wochen, Monate bzw. fast ein Jahr obdachlos gewesen und hätten keinerlei medizinische Versorgung erhalten, außerdem seien die Aufnahmezentren massiv überfüllt gewesen, hätte es keinen ausreichenden Zugang zu sanitären Einrichtungen, Einschränkung bei der Versorgung mit Lebensmitteln und aufgrund fehlender Sicherheitsvorkehrungen eine hohe Kriminalitätsrate gegeben. Dies stelle eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) dar.

Notvertretung durch Jugendamt auch bei paralleler Altersfeststellung: Das Notvertretungsrecht des Jugendamts aus § 42a Abs. 3 SGB VIII genügt den prozeduralen Anforderungen aus Art. 8 EMRK, wenn die Aufgabe der Notvertretung innerhalb des Jugendamts von der Aufgabe der Altersfeststellung personell und organisatorisch getrennt ist, sagt das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 15. April 2024 \(Az. 2 B 30/23\)](#), weil die EMRK nicht so verstanden werden könne, dass zwingend ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger zu bestellen sei. Allerdings müsse die Notvertretung von Amts wegen unverzüglich darüber informiert werden, dass sich eine Person als unbegleiteter minderjähriger Ausländer gemeldet habe sowie wann und wo die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung stattfinden solle. Diese Entscheidung steht in einem gewis-

sen Gegensatz zu dem [Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 9. April 2024 \(Az. 12 S 77/24\)](#), über den in der vergangenen Woche berichtet wurde (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 141](#)), allerdings war dort auch die EU-Aufnahmerichtlinie im Spiel, die hier offenbar nicht entscheidungsrelevant war.

Unmittelbare Anwendung der EU-Aufnahmerichtlinie bei unbegleiteten Minderjährigen: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim identifiziert in seinem [Beschluss vom 9. April 2024 \(Az. 12 S 77/24\)](#) Defizite im deutschen Recht bei der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, die zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie zu Gunsten von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden führen. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie verlange, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, einem unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich einen Vertreter zu bestellen, der ihn vertritt und unterstützt, damit jener die Rechte aus der Aufnahmerichtlinie in Anspruch nehmen und den sich hieraus ergebenden Pflichten nachkommen könne. Ein solcher Vertreter sei eine Person, die Grundkenntnisse in Bezug auf die Aufnahmerichtlinie und des dazugehörigen Verfahrensrechts habe, über die Möglichkeit der Familienzusammenführung informiert sei, Kenntnisse in Bezug auf Schutzbedürfnisse und Entwicklungspsychologie eines unbegleiteten Minderjährigen habe und zu einer gegebenenfalls kindgerechten Kommunikation in der Lage sei. Einer drittstaatsangehörigen Person, die um internationalen Schutz nachsuche, sei dann ein solcher Vertreter zu bestellen, wenn diese vertretbar behaupte, minderjährig zu sein; nicht vertretbar behauptet sei die Minderjährigkeit (nur) dann, wenn der Ausländer offensichtlich und ohne jeden vernünftigen Zweifel nicht minderjährig sei und die zuständige Behörde dies ohne Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens bestimmen könne.

Entgegen diesen unionsrechtlichen Vorgabe sehe das deutsche Recht nicht vor, einem nach § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommenem ausländischen Minderjährigen solchen Vertreter zu bestellen, was die unmittelbare Anwendung von Art. 24 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie zur Folge habe. Soweit das Jugendamt im Rahmen einer sogenannten Notvertretung nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet sei, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Minderjährigen notwendig seien, genüge dies den Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie nicht. Das Jugendamt sei zugleich für die Altersfeststellung zuständig und damit sowohl Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen als auch Vertreter des über die vorläufige Inobhutnahme entscheidenden Rechtsträgers. Wenngleich dies nicht zwingend eine Interessenkollision zur Folge haben müsse, könne indes nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen des Jugendamtes insbesondere im Falle der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen entgegenliefern.

Aufenthaltsbeendigung

Willkürliche Inhaftierung während des Asylverfahrens: Mit einer aus seiner Sicht willkürlichen und damit gegen Art. 5 EMRK verstoßenden Inhaftierung eines Schutzsuchenden während seines Asylverfahrens in den Niederlanden hatte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 23. April 2024 \(Az. 71008/16, M.B. gg. die Niederlande\)](#) zu beschäftigen. Die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK angeordnete Inhaftierung sei willkürlich gewesen, weil die niederländischen Behörden die Zeit einer zuvor monatelang gegen den Betroffenen vollzogenen Untersuchungshaft nicht genutzt hätten, um das Asylverfahren abzuschließen. Die Entscheidung ist gleich aus mehreren Gründen reizvoll, unter anderem weil es um das Verhältnis der verschiedenen Haftgründe des Art. 5 Abs. 1 EMRK zueinander geht, weil der Gerichtshof sich ausführlich auch mit den Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, beschäftigt hat und weil es mehrere Sondervoten gibt, von denen eins argumentiert, dass die Inhaftierung nicht willkürlich, sondern rechtmäßig gewesen sei.

Dänische Ausweisungspraxis teilweise menschenrechtswidrig: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Ausweisungspraxis dänischer Behörden in drei Urteilen vom 9. April 2024 ([Nguyen gg. Dänemark, Az. 2116/21](#), [Sarac gg. Dänemark, Az. 19866/21](#) und [Wangthan gg. Dänemark, Az. 51301/22](#)) auf den menschenrechtlichen Prüfstand gestellt und dabei in zwei Verfahren Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Insbesondere die Nichtberücksichtigung des Kindeswohls, die fehlende vorherige Androhung der Ausweisung und die Anordnung unverhältnismäßig langer Wiedereinreiseverbote waren Kriterien, aus denen der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK ableitete.

Folgenlose Nichtberücksichtigung familiärer Belange bei Rückkehrentscheidung: An einer gewissen Relativierung des [Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Februar 2023 \(Rs. C-484/22\)](#), wonach vor Erlass einer Rückkehrentscheidung auch familiäre Belange und insbesondere das Kindeswohl geprüft werden müssen, versucht sich der Verwaltungsgerichtshof Kassel in seinem [Beschluss vom 18. März 2024 \(Az. 3 B 1784/23\)](#). Eine von der Ausländerbehörde unterlassene umfassende konkret-individuelle Beurteilung der familiären Situation des Ausländers oder eine fehlerhafte Bewertung der familiären Belange führe nämlich nicht per se zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung, weil es sich bei der Verpflichtung zur umfassenden Berücksichtigung familiärer Belange vor Erlass einer Abschiebungsandrohung um eine materiell-rechtliche Vorgabe handele. Der Behörde stehe im Rahmen der Prüfung familiärer Belange kein Ermessensspielraum zu, der nur eingeschränkt justizabel sei, vielmehr könne im Rahmen der uneingeschränkten gerichtlichen Rechtmäßigkeitsprüfung seitens des Verwaltungsgerichts festgestellt werden, ob die Abschiebungsandrohung mit den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie in Einklang stehe. Stünden die geltend gemachten familiären Belange einer Abschiebung nicht entgegen, so führe ihre Nichtberücksichtigung durch die Ausländerbehörde im

Rahmen der Androhung der Abschiebung daher nicht zur Rechtswidrigkeit der Rückführungsentscheidung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich außerdem ausführlich zur Neuregelung von § 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG durch das Rückführungsverbesserungsgesetz geäußert, wonach dem Erlass einer Abschiebungsandrohung Abschiebungsverbote, das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand des Ausländers nicht entgegenstehen, wenn der Ausländer auf Grund oder infolge einer strafrechtlichen Verurteilung ausreisepflichtig ist oder gegen ihn ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Die Neuregelung sei zwar nicht rückwirkend auf am Tag ihres Inkrafttretens bereits wirksam gewordene Abschiebungsandrohungen anzuwenden, sei aber im Übrigen europarechtskonform, weil der Gesetzgeber damit von der Opt-out-Klausel des Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der EU-Rückführungsrichtlinie Gebrauch gemacht habe. Nach dieser Norm hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu beschließen, die Richtlinie auf Drittstaatsangehörige nicht anzuwenden, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig seien oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig sei. Zwar müsse gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission aus den nationalen Rechtsvorschriften explizit oder implizit klar hervorgehen, ob und in welchem Umfang ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung anwende, dazu genüge aber wie hier auch eine eindeutige Erklärung in der Gesetzesbegründung, aus der sich ergebe, ob und in welchem Umfang die Ausnahmeregelung angewendet werden solle.

Haftgericht muss Reisefähigkeit prüfen: Bescheinigt der im ärztlichen Dienst einer Abschiebungshafteinrichtung tätige Arzt, dass es an der Reisefähigkeit eines abzuschiebbenden Ausländers fehlt, so kann dies einen tatsächlichen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung begründen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 5. März 2024 \(Az. XIII ZB 12/22\)](#). In einem solchen Fall könnten sowohl Verwaltungsbehörde als auch Haftgericht gehalten sein, weitere Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Betroffenen anzustellen, auch wenn die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 bis 4 AufenthG nicht erfülle. Zwar sei der Haftrichter selbst nicht zur Prüfung verpflichtet, er müsse in einem solchen Fall aber bei der Abschiebungshafteinrichtung ein den Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG genügendes Attest anfordern und aufklären, ob ein aus § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgendes Abschiebungsverbot bestehe.

Copy & Paste im Haftbeschluss unschädlich: Die wörtliche Übernahme von Teilen eines Haftantrags durch den Haftrichter rechtfertigt nicht die Annahme, dass bei der Abfassung des Haftbeschlusses keine eigenverantwortliche Prüfung des übernommenen Textes stattgefunden hat, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 5. März 2024 \(Az. XIII ZB 65/22\)](#). Dies könne nur bei Vorliegen hinreichender und konkreter Anhaltspunkte dafür begründet sein, dass eine eigenständige richterliche Prüfung nicht stattgefunden habe. Haftrichter seien teilweise erheblich belastet

und hätten Haftanträge unter großem Zeitdruck zu bearbeiten, seien daher auf eine zeitsparende und effiziente Arbeitsweise angewiesen.

BGH jetzt noch formalistischer: Nur weil ein Verfahrensbevollmächtigter im Verfahren über eine einstweilige Haftanordnung bestellt war, heißt das noch lange nicht, dass er auch im Hauptsacheverfahren bestellt sein muss, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 30. Januar 2024 \(Az. XIII ZB 4/22\)](#), weil es sich ja schließlich gemäß § 51 Abs. 3 S. 1 FamFG um eigenständige Verfahren handle, so dass aus der Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten in einem Verfahren nicht zwingend eine Bestellung auch für das andere Verfahren folge. Das Amtsgericht hatte den Verfahrensbevollmächtigten aus dem Verfahren über die einstweilige Haftanordnung im Hauptsacheverfahren nicht beteiligt, der BGH sah darin keinen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens. In dem Beschluss wird auch mitgeteilt, dass das Fax mit der Bestellung des Verfahrensbevollmächtigten im Verfahren über die einstweilige Haftanordnung innerhalb des (nordrhein-westfälischen) Amtsgerichts fünf Tage brauchte, um vom Faxgerät zur zuständigen Amtsrichterin zu gelangen, die deshalb auch im Zeitpunkt der Hauptsacheentscheidung noch nichts von der Bestellung wusste, und, so der BGH, ja auch nicht wissen musste.

Sonstiges

Sea-Watch-Klage gegen Frontex teilweise erfolgreich: Sea-Watch ist mit seiner Klage gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex auf Zugang zu Dokumenten über eine Frontex-Operation im zentralen Mittelmeer am 30. Juli 2021 zwar weitgehend gescheitert, hat vor dem Gericht der Europäischen Union jedoch einen Teilerfolg erzielt. In seinem [Urteil vom 24. April 2024 \(Rs. T-205/22\)](#) entschied das Gericht, dass die Weigerung von Frontex, die von Sea-Watch auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission angeforderten Dokumente herauszugeben, im Prinzip rechtmäßig sei, weil Frontex Gründe der öffentlichen Sicherheit anführen könne. Frontex sei in seiner Entscheidung allerdings auf eine Reihe von Fotografien nicht eingegangen, die Sea-Watch ebenso angefordert habe, deswegen sei die Entscheidung von Frontex, keinen Zugang zu gewähren, in Hinblick auf diese Fotografien aufzuheben. Das Gericht hat zu seiner Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Iuventa-Strafverfahren endet mit Einstellung: Ein Gericht im italienischen Trapani [hat am 19. April 2024 entschieden](#), das Strafverfahren unter anderem gegen die Besatzung des privaten Seenotrettungsschiffs Iuventa einzustellen. Der Prozess vor dem Gericht lief bereits seit 2022, Ende Februar 2024 hatte allerdings sogar die Staatsanwaltschaft beantragt, das Verfahren zu beenden, auch [weil die drei Hauptbelastungszeugen sich an ihre ursprünglichen Aussagen nicht erinnern konnten](#). Die Iuventa war 2016 beschlagnahmt worden, seitdem hatten italienische Strafverfolgungsbehörden

wegen Beihilfe zur illegalen Einwanderung und zum Menschensmuggel ermittelt.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Visumverfahren erläutert: Bereits im HRRF-Newsletter [Nr. 124](#) wurde über den [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. November 2023 \(Az. 2 BvR 441/23\)](#) berichtet, wonach eine Verpflichtung zur Nachholung des Visumverfahrens Grundrechte verletzen kann und im entschiedenen Verfahren auch verletzt hat. In einem [Interview mit Pro Asyl](#) erläutert Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser jetzt, wie es zu dieser Entscheidung gekommen ist und welche strukturellen Missstände im deutschen Aufenthaltsrecht dahinter stehen und reformiert gehören.

„Probleme der Massenmigration“ beim VG Düsseldorf: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf informiert in seinem [am 9. April 2024 veröffentlichten Jahresbericht 2024](#) über seine Tätigkeit im Jahr 2023 unter anderem in asylrechtlichen Ver-

fahren. Asylverfahren hätten in 2023 nahezu 42% aller Verfahrenseingänge am Gericht ausgemacht, Dublin-Verfahren etwa 17%. Der Jahresbericht beschränkt sich keineswegs auf eine sachliche Information über die Tätigkeit des Gerichts, sondern weiß ganz genau, was in Deutschland alles nicht funktioniert. Insbesondere insinuierten Politik und Medien zu Unrecht, dass lange Verfahrensdauern bei den Verwaltungsgerichten maßgeblich zu überlangen Asylverfahren sowie zum dauerhaften Verbleib von Ausländern ohne Bleiberecht beitragen. „Kern des Problems“ sei vielmehr, dass ablehnende Entscheidungen des Gerichts „auch nach Monaten“ nicht umgesetzt würden. Es könne nur „zum wiederholten Male“ darauf aufmerksam gemacht werden, dass die „Probleme der Massenmigration“ so lange andauern würden, wie einerseits die Einwanderung in die Europäische Union nicht „wirksam begrenzt werde“ und andererseits Rückführungen in die Heimatländer nur in unzureichender Zahl stattfänden. Ach, wenn nur alles so einfach wäre wie in der heilen Welt einer Gerichtspressestelle.

Über die HRRF-Monatsübersichten: Die HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von Tim Schröder (verantwortlich), Langelohstr. 34, 22609 Hamburg, Tel. +49 151 64312346, E-Mail: tim@hrrf.de. Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer [CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz](#).